

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen = Weimar = Eisenach.

Nummer 32.

Weimar.

31. Dezember 1887.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen betreffend, Seite 327. — Ministerial-Bekanntmachung, den Befehl in der Hauptagentur der Feuer-Versicherungs-Gesellschaft zu Brandenburg a. d. S. betreffend, Seite 328. — Ministerial-Bekanntmachung, die Arzneitaxe für das Jahr 1888 betreffend, Seite 328. — Reichs-Gelehtblatt, Seite 329.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[116] 1. In Gemäßheit des § 11 der von dem Reichskanzler unter dem 13. Juli 1879 erlassenen Bekanntmachung, betreffend Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen (Regierungs-Blatt 1879 Seite 439) wird nachstehend die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Ergänzung der gedachten Bestimmungen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Weimar, den 17. Dezember 1887.

Großherzoglich Sächsisches Staats-Ministerium,
Departement des Aeußern und Innern.
v. Groß.

Bekanntmachung,

betreffend die Ergänzung der Bestimmungen über die Verladung und Beförderung von lebenden Thieren auf Eisenbahnen.

Der Bundesrath hat beschloffen:

1. den Absatz 3 im § 3 der Bekanntmachung vom 13. Juli 1879 (Central-Blatt für das Deutsche Reich Seite 479), folgendermaßen zu fassen:

Die Verladung von Wiederkäuern verschiedener Gattung oder von Wiederkäuern und Schweinen in demselben Wagen ist bei Transporten von deutschen